

INFORMATION

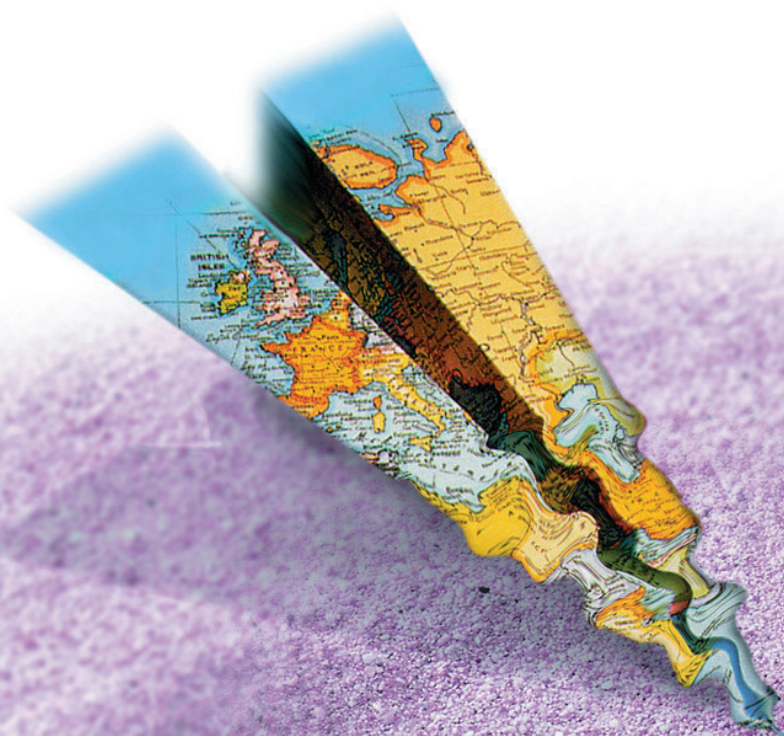
KRANKENBEHANDLUNGEN im Ausland und außerhalb Oberösterreichs

Europäische Krankenversicherungskarte

Länder mit Sozialversicherungsabkommen

Verrechnung von Auslandskrankenkosten

Krankenbehandlungen außerhalb Oberösterreichs



KRANKENBEHANDLUNGEN im Ausland und außerhalb Oberösterreichs

Europäische Krankenversicherungskarte

Die **Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)** gilt für vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub) in folgenden Ländern: Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Mit der EKVK können alle medizinisch notwendigen Sachleistungen wie Arztbesuch oder Spitalsaufenthalt zu den Bedingungen der örtlichen Sozialversicherung in Anspruch genommen werden.

Die EKVK ist direkt dem ausländischen Leistungserbringer (Ärztin oder Arzt, öffentliches Krankenhaus) vor Behandlungsbeginn vorzulegen. Ausgenommen davon sind lediglich Bosnien-Herzegowina und Serbien. In diesen Ländern wird nach Vorlage der EKVK bei der örtlich zuständigen Krankenkasse ein nationaler Krankenschein ausgestellt.

Die EKVK ist personengebunden, das heißt, dass für die bzw. den Versicherte/-n und jede/-n anspruchsberechtigte/-n Angehörige/-n auf Anforderung eine eigene EKVK ausgestellt wird.

Beachten Sie bitte, dass ab dem Zeitpunkt der Anforderung ein Bearbeitungszeitraum von **mindestens 1 Woche** zu berücksichtigen ist. Die EKVK kann per Internet, telefonisch, schriftlich oder persönlich bei der OÖ. LKUF angefordert werden.

Die EKVK ist mehrere Jahre gültig, ein sorgfältiger Umgang ist daher besonders wichtig! Erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, die auf Ihrer Karte vermerkt ist, kann die EKVK neuerlich angefordert werden.

Der Verlust der EKVK ist umgehend schriftlich zu melden, da diese Karte gesperrt werden muss.

Wenn Sie aus einem anderen Versicherungsverhältnis bereits eine EKVK erhalten haben (Rückseite der e-card), ist eine neuerliche Anforderung bei der OÖ. LKUF nicht nötig. Bei der Leistungserbringung im Ausland besteht kein Unterschied zwischen der OÖ. LKUF und den anderen österreichischen Sozialversicherungsträgern.

Wer eine EKVK benutzt, ohne dass ein der Benützung zu Grunde liegender Anspruch besteht, haftet für die daraus entstehenden Schäden.

Spezieller Auslandskrankenschein

Für einen Aufenthalt **in der Türkei** gilt ein spezieller Auslandskrankenschein, der vorher bei einer örtlichen Krankenkasse gegen einen nationalen Krankenschein einzulösen ist. Dieser Auslandskrankenschein ist bei der OÖ. LKUF anzufordern.

EKVK oder Auslandskrankenschein wird nicht eingelöst

Wenn die EKVK oder der Auslandskrankenschein aus irgendwelchen Gründen (z.B. Privatkrankenhaus) nicht eingelöst werden kann oder nicht angenommen wird, sind die Behandlungskosten vorerst selbst zu bezahlen.

Um den entsprechenden Rückersatz zu bekommen, ist es notwendig, eine möglichst **detaillierte und übersetzte Originalrechnung** über die Krankenkosten, erforderlichenfalls inklusive ärztlicher Verordnung, vorzulegen.

Die Rückvergütung erfolgt nach den Tarifsätzen für Vertragseinrichtungen in Oberösterreich. Privatrechnungen sind meist deutlich höher. Es ist mit Eigenkosten zu rechnen.

Nicht übernommen werden:

- Heimtransport vom Urlaubsort
- Rückholdienst aus dem Ausland
- Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal oder an Land bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik
- in den jeweiligen Staaten übliche Selbstbehalte

Spezielle Krankenbehandlungen im Ausland

Wenn Sie sich nur zum Zwecke der ärztlichen Behandlung ins Ausland begeben, werden die Kosten für diese Behandlung nur dann übernommen, wenn die OÖ. LKUF vorab ihre Zustimmung erteilt hat. Im Fall der Bewilligung wird das Formblatt S2 (bisher E 112) ausgestellt, das Sie bei der Behandlungsstelle (z.B. Krankenhaus) vorlegen müssen.

Private Reiseversicherung

Da speziell bei Transporten, Bergungen, Überstellungen (keine LKUF-Vergütung möglich) sowie bei stationären Krankenhausaufenthalten (z.B. Privatkliniken) und Ärzt/-innen ohne Kassenvertrag sehr hohe Kosten anfallen können, ist es empfehlenswert, eine **private Reisekrankenversicherung** abzuschließen, besonders dann, wenn man ein Land besucht, mit dem kein Abkommen besteht.

Wenn bereits eine Zusatzversicherung (z.B. Kreditkartenunternehmen, ARBÖ/ÖAMTC-Schutzbrief) vorhanden ist, sollte man sich bei dieser erkundigen, inwieweit ein Versicherungsschutz gegeben ist.

Stand:
Juli 2020/Wa/Gb/Soj



OÖ. LKUF
Leonfeldner Straße 11
Postfach 200
4041 Linz
Tel.: (0732) 66 82 21
Fax: (0732) 66 82 21-89

Website:
www.lkuf.at
Onlineportal:
www.mylkuf.at
E-Mail:
kundenservice@lkuf.at

Öffnungszeiten
Kundenservice:
Montag bis Donnerstag:
08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:
08:00 – 13:00 Uhr

Reiseimpfungen

Vor Reisebeginn (bei Fernreisen bereits einige Monate vorher) ist es empfehlenswert, sich über notwendige bzw. empfohlene Impfungen beraten zu lassen. Neben den Hausärzt/-innen stehen auch viele Einrichtungen in den Magistraten, Bezirkshauptmannschaften oder die Reise-medizinische Beratungsstelle der oö. Landesregierung (Tel.: (0732) 7720-14201 bzw. online www.land-oberoesterreich.gv.at) für Auskünfte und Impfungen zur Verfügung. Auch im Internet z.B. auf der Website des Zentrums für Reisemedizin www.reisemed.at können Sie Informationen einholen. Für reiseprophylaktische Impfungen ist **keine** Vergütung möglich.

Behandlungen außerhalb Oberösterreichs (jedoch innerhalb Österreichs):

Ärztliche Leistungen: Außerhalb Oberösterreichs ist das Angebot an Vertragsärzt/-innen deutlich geringer. Um Eigenkosten zu sparen, ist es ratsam, das Vertragsverhältnis vor Behandlungsbeginn abzuklären. Wenn der LKUF-Tarif nicht bekannt ist, empfehlen wir, die Ärztin oder den Arzt zu ersuchen, den in ganz Österreich bekannten und in vielen Bereichen dem LKUF-Tarif ähnlichen BVAEB-Tarif zu verrechnen. Bei Privatrechnungen ist mit zum Teil hohen Eigenkosten zu rechnen, da der für Vertragsärzt/-innen vereinbarte Tarif zur Rückvergütung herangezogen wird.

Krankenhaus: Für ambulante Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern (ausgenommen Tageskliniken, Zahnbehandlungen) werden im gesamten Bundesgebiet 90 % der Kosten übernommen. Bei stationären Behandlungen auf der allgemeinen Gebührenklasse ist in der Regel eine 100%ige Kostendeckung vorgesehen. Bei der Beanspruchung der Sonderklasse mit Mehrbettzimmer empfehlen wir Ihnen Vertragskrankenhäuser Ihrer Zusatzversicherung. Detailinformationen siehe Infoblatt „Krankenhausbehandlungen“.

Medikamente: Die Abgabe von Heilmitteln (Medikamenten) ist in ganz Österreich zu den gleichen Bedingungen möglich. Bitte beachten Sie, dass auf dem Rezept die **Sozialversicherungsnummer** angegeben sein muss. Hauptversicherte können diese auf dem Gehaltszettel und der EKVK ersehen. Natürlich gibt auch unser Kundenservice gerne Auskunft darüber. Manchmal wird von den Apotheken außerhalb von Oberösterreich auch die Kassenummer der OÖ. LKUF „4375“ verlangt. Werden ärztlich verordnete Heilmittel privat bezahlt, wird bei Vorlage der Verordnung und Rechnung im Original der deutlich niedrigere Kassentarif übernommen.

Bestellung der EKVK oder Auslandskrankenscheine:

online:

- www.lkuf.at > Formulare

schriftlich:

- über die Mailbox im Onlineportal myLKUF (www.mylkuf.at)
- per E-Mail an kundenservice@lkuf.at
- per formlosem Schreiben an OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz

telefonisch:

- (0732) 66 82 21

Sämtliche Informationen erhalten Sie auch online, telefonisch oder persönlich in unserem Kundenservice.